

# Motion

Gemäss Art. 54  
Kantonsratsgesetz

## **Familieninterner und –externer Kinderbetreuungsabzug**

---

### **Ausgangslage**

Zurzeit besteht für Eltern, welche die Betreuung ihrer Kinder familienintern wahrnehmen, keine Möglichkeit eines diesbezüglichen steuerlichen Abzuges. Nachdem das aktuelle kantonale Steuergesetz einen Abzug für fremdbetreeute Kinder berufstätiger Eltern vorsieht, besteht eine Ungleichbehandlung in Bezug auf die Wertschätzung der Kinderbetreuung generell. Die familieninterne Kinderbetreuung darf nicht auf diese Weise diskriminiert werden.

Art. 28 Abs. 1 lit. e des Steuergesetzes Obwalden vom 30.10.1994 (gültige Fassung vom 1.1.2009) sieht vor, dass unter dem Begriff der Berufskosten ein Abzug für die familienexterne Kinderbetreuung statthaft ist. Die exakten Voraussetzungen, welche für die Zulassung dieses Abzuges notwendig sind, wurden in der Dienstanleitung Nr. 18/2001 vom 31.08.2001 festgehalten.

In der gültigen kantonalen Gesetzgebung wird dieser Abzug somit den Gewinnungskosten zugeordnet. Unter dieser Rubrik ist ein Abzug für familieninterne Kinderbetreuung naturgemäss nicht möglich, da zwingend ein entgegengesetztes Erwerbseinkommen erforderlich ist.

Für die Einführung eines familieninternen Kinderbetreuungsabzuges muss die generelle Zuordnung überprüft werden. Grundsätzlich ist diese unter dem Begriff der Gewinnungskosten oder als Sozialabzug möglich. Unterschiedlich sind im Wesentlichen die Bedingungen, welche zum Abzug berechtigen. Einfach dargestellt bedeutet das, dass unter dem Begriff der Berufskosten zwingend ein Erwerbseinkommen erforderlich ist. Ein Sozialabzug kann unter der Voraussetzung des Vorhandenseins von betreuten Kindern in jedem Fall in Anspruch genommen werden.

### **Auftrag**

Gestützt auf die obigen Ausführungen wird der Regierungsrat aufgefordert nur noch einen Sozialabzug für die familieninterne sowie die familienexterne Kinderbetreuung einzuführen.

## Fraktion SVP Obwalden

---

### Begründung:

Die Ungleichbehandlung zwischen familieninterner und familienexterner Kinderbetreuung muss beseitigt werden.

Eine steuerliche Diskriminierung der familieninternen Kinderbetreuung ist unzulässig und unbegründet.

Für die Zuordnung als Sozialabzug unter Art. 37 StG OW sprechen insbesondere:

- 1.) Sowohl bei familieninterner wie familienexterner Kinderbetreuung kann ein Abzug in Anspruch genommen werden.
- 2.) Die administrative Handhabung des Abzuges ist wesentlich einfacher, sofern dieser mittels einer Pauschale festgesetzt wird, wie dies bei den Sozialabzügen in der Regel der Fall ist.

Alpnach, 13. März 2009

Kantonsrat Willy Fallegger, Alpnach

W. Fallegger

A. Feller

M. Bula

S. Zuber

P. Seiler

O. Aeberli